

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1568(neu) -

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

A Problem

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Verordnung (EU) 2016/679) gilt ab dem 25. Mai 2018. Die Verordnung (EU) 2016/679 führt unter anderem zu Anpassungsbedarf im Allgemeinen Landesdatenschutzrecht. Sie führt auch zu Anpassungsbedarf im Besonderen (bereichsspezifischen) Landesdatenschutzrecht, soweit nicht Öffnungsklauseln ein Beibehalten erlauben. Diesem Anpassungsbedarf ist Rechnung zu tragen. Bereits am 5. Mai 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie (EU) 2016/680) in Kraft getreten. Sie muss nach deren Artikel 63 bis zum 6. Mai 2018 umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zu deren Umsetzung die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es gibt zudem Rechtsbereiche, in denen die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht gelten, weil der Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet ist. Auch für diese Rechtsmaterien werden datenschutzrechtliche Regelungen entweder im Allgemeinen oder im Besonderen Landesdatenschutzrecht angeboten.

B Lösung

Mit diesem Gesetz wird das bisherige Landesdatenschutzgesetz in einer Neufassung an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Es wird außerdem von den Regelungsoptionen so Gebrauch gemacht, dass bisherige materielle Landesregelungen so weit wie möglich erhalten werden können. Die Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an den Sprachgebrauch der Verordnung (EU) 2016/679. Weitere entsprechende Anpassungen werden im Informationsfreiheitsgesetz, im Landesbeamten-gesetz, im Landesdisziplinar-gesetz, im Personalvertretungsgesetz, im Geoinformations- und Vermessungsgesetz, im Pressegesetz sowie im Statistikgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1568(neu) mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die diesen zugeordneten Einrichtungen des Privatrechts unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewendet und diese Regeln mit der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang gebracht haben.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verantwortlichen“ und die Wörter „dem Verantwortlichen“ jeweils durch die Wörter „der öffentlichen Stelle“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die öffentliche Stelle ist insoweit Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 24, 32 und 33“ durch die Angabe „Artikel 24 und 32“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gewerbe“ die Wörter „mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarendes“ eingefügt.

6. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde ist nicht zuständig, soweit Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die gemäß § 2 Absatz 6 umfassende Datenschutzregeln anwenden, einer eigenen kirchlichen Aufsichtsbehörde unterliegen, die die in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Bedingungen erfüllt.“

7. In § 21 werden die Wörter „kann die Landesregierung dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts dem Landtag eine Stellungnahme zuleiten“ durch die Wörter „leitet die Landesregierung dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts ihre Stellungnahme dem Landtag zu“ ersetzt.
8. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. Dem Wortlaut wird eine Nummer 1 und folgender Satz vorangestellt:

„1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:“

3. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 67 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wahl mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird mit Ja oder Nein abgestimmt; gewählt ist, wer von den gültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, sofern der Stimmenanteil der Ja-Stimmen mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst.““

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung leitet dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts ihre Stellungnahme dem Landtag zu.“

IV. Artikel 8 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 18a Satz 4 wird die Angabe „Artikel 24, 32 und 33“ durch die Angabe „Artikel 24 und 32“ ersetzt.

Schwerin, den 12. April 2018

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ auf Drucksache 7/1568(neu) in seiner 28. Sitzung am 24. Januar 2018 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 1. März 2018 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Zweckverband Elektronische Verwaltung, dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, dem dbb beamtenbund und tarifunion Mecklenburg-Vorpommern, dem Personalrat und Hauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres und Europa, der 2B Advice GmbH, The Privacy Benchmark, dem Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 12. April 2018 abschließend beraten und diesen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 1. März 2018 dargelegt.

Der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, hat die Vornahme der erforderlichen Gesetzesanpassungen durch die Umsetzung der Richtlinie und die Ausfüllung der durch die Verordnung eingeräumten Spielräume grundsätzlich begrüßt, um eine Harmonisierung der europarechtlichen Vorgaben mit dem deutschen Recht voranzutreiben. Hinzu komme, dass die technische Entwicklung immer schneller voranschreite, sodass die Fragen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zunehmend drängender würden. Generell sei zunächst die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sehr zu begrüßen, weil sie ein einheitlich hohes Datenschutzniveau für die gesamte Union festschreibe. Gleichzeitig habe diese GVO aber auch etwa 70 Öffnungsbereiche, in denen durch nationale Regelungen von den Vorgaben der EU-DSGVO abgewichen werden könne.

Im Prinzip seien drei deutlich weicher geregelte Tatbestände in der GVO enthalten, die hinter dem bisherigen deutschen Bundesdatenschutzgesetz zurückblieben. Das seien die mündliche Einwilligung, die Löschregelung und der fehlende Beschäftigtendatenschutz, den sich die Protagonisten mit Kollektivvereinbarungen jeweils im Einzelnen selbst schaffen sollen, sowie die Öffnungsklauseln, vor allem bei den Bußgeldvorgaben. Von besonderer Bedeutung seien insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis. Grundsätzlich fordere man, dass auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe verzichtet werde, wenn klare Definitionen und eindeutige Voraussetzungen geschaffen werden könnten, sodass die Voraussetzungen und Grenzen bezüglich eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eindeutig für jeden bestimmbar seien. Der Schutz personenbezogener Daten bedürfe einer systematischen und normenklaren Regelung, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erreichen. Diesen Anforderungen genüge der Entwurf nicht. Wichtige Fragestellungen, wie beispielsweise die Videoüberwachung im Betrieb oder die Verwendung von Daten aus sozialen Medien im Rahmen von Einstellungsverfahren, würden weiterhin nicht hinreichend beantwortet. Die Ausgestaltung des Datenschutzes und des gesetzlichen Beschäftigtendatenschutzes müsse den Grundsätzen gerecht werden und sowohl größtmöglichen Schutz als auch größtmögliche Transparenz bieten. Die rechtliche Ausgestaltung von Regelungsnormen und Schutzvorschriften solle daher zumindest den Anspruch haben, auch dem betroffenen Personenkreis eine Orientierung über die getroffenen Regelungen zu bieten. Man sei sich bewusst, dass das Gesetz diesem Anspruch an Transparenz bereits in der methodischen Gestaltung nicht gerecht werden könne, da stets eine Zusammenschau von landesrechtlichen Regelungen mit den europarechtlichen Vorschriften notwendig sei. Dies sei im Ergebnis wenig anwenderfreundlich. Sinnvoll wäre eine Version, die auf Verweisungen verzichte und eine selbsterklärende Struktur biete. Man verweise darauf, dass die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen voraussetze, dass auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehe. Dabei seien, gerade im IT-Bereich, entsprechend der Wettbewerbssituation mit der Privatwirtschaft, angemessene Einkommens- und Beschäftigungsbedingungen und Qualifizierungsangebote zu gewährleisten. In dienstrechtlicher Hinsicht sei zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Folgendes anzumerken: Zunächst werde die Neuregelung durch § 84 Absatz 3 Satz 6 kritisch gesehen, wonach davon ausgegangen werde, dass neben der elektronisch geführten Personalakte auch weitere Unterlagen in Papierform bestehen blieben, die zu Dokumentations- und Nachweiszwecken weiter aufbewahrt werden sollten. Eine „Aufspaltung“ von Personalakten sei problematisch. Wie in anderen Bereichen des E-Gouvernement auch, sei es erforderlich, vorhandene Texte und Dokumente rechtssicher zu digitalisieren, sodass eine daneben bestehende Papierakte nicht mehr erforderlich sei. Ausnahmen könnten allenfalls für bestimmte Urkunden gelten, die gegebenenfalls in der Originalfassung vorgelegt werden müssten. Eine solche Eingrenzung auf Ausnahmefälle sei der Vorschrift nicht zu entnehmen. Wegen der Gefahr, dass Papier und digitale Akte auseinanderliefen, müsse eine Parallelexistenz der Unterlagen weitest möglich verhindert werden. Auch werde die gegenwärtige Formulierung des § 87 Absatz 1 für klarer gehalten, da sie einen Auskunftsanspruch aus den Personalakten ausdrücklich formuliere, hingegen die Neufassung das Bestehen eines Einsichts- bzw. künftig Auskunftsanspruches unterstelle. Gegen die Neuformulierung der Begrifflichkeit, Einsichtsrecht zu Auskunftsrecht, bestünden keine Bedenken. Es werde angeregt, wie in der derzeitigen Fassung hinzuzufügen, dass der Auskunftsanspruch auch „nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“ fortbestehe. § 88 Absatz 2 (neu) trage der erweiterten Digitalisierung der Personalverwaltung Rechnung.

Dazu werde auch der Umfang der ohne ausdrückliche Zustimmung möglichen Verarbeitungszwecke erweitert. Über die Generalklausel der „für die überwiegend automatisierte Erledigung sonstiger Aufgaben“ werde die Verwendung der Daten aber nicht mehr klar eingegrenzt. Soweit die Verarbeitung innerhalb des Verwaltungsgefüges erfolge, sei das weniger problematisch als bei Verarbeitung durch eine „beauftragte Stelle“, also einer externen Stelle. Das sei zwar auch nach geltendem Recht möglich, aber mit einer deutlich reduzierten „Reichweite“. In vergleichbarer Lage enthalte für den Bundesbereich § 111a Bundesbeamtengesetz eine differenzierte Regelung zur Einschaltung nichtöffentlicher Stellen bei der Verarbeitung von Personalaktendaten. Dort sei auch festgehalten, welche Anforderungen an den externen Auftragnehmer zu stellen seien und dass Unteraufträge nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig seien. Zu § 91 Absatz 5 werde konstatiert, dass es richtig sei, dass die im bisherigen Text enthaltene Vorgabe, dass dem Betroffenen bei erstmaliger Speicherung die Art der über ihn gespeicherten Daten mitzuteilen sei, durch die unmittelbar geltende EU-Verordnung 2016/679 überholt sei. Gleichwohl sollte dieser Hinweis in eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zwingend aufgenommen werden, um eine sichere Information zu gewährleisten.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, hat in seiner schriftlichen Stellungnahme den Änderungen des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) zugestimmt und darüber hinaus auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen, denen im Gesetzentwurf bislang noch keine Beachtung geschenkt worden sei: Zum einen betreffe dies die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Wie für andere freie Berufe auch, löse Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zunächst keine Bestellungspflicht für einen Datenschutzbeauftragten aus, weil die Verarbeitung der sensiblen Eigentümerdaten nicht zur Kerntätigkeit einer Vermessungsstelle gehöre. Der Umgang mit Adress- und Eigentümerdaten der Antragsteller und Betroffenen sei stets nur Nebenzweck im Rahmen seiner Vermessungstätigkeiten. Anders als für andere freie Berufe, die aus ähnlichen Überlegungen keiner Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterlägen, stelle sich jedoch die Frage, ob Beliehene als Behörden im Sinne des Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO gälten, sodass die Bestellung eines externen oder internen Datenschutzbeauftragten notwendig würde. Einige Bundesländer sähen bislang in Anlehnung an § 4f BDSG/§ 38 BDSG-neu, wonach nichtöffentliche Stellen einen Beauftragten für den Datenschutz grundsätzlich nicht bestellen müssten, wenn sie höchstens neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten, auch für Notare und andere Beliehene vor, dass diese einen Beauftragten erst einzusetzen hätten, wenn sie mindestens zehn Personen bei der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten. Vor diesem Hintergrund werde um eine Prüfung gebeten, ob für Beliehene eine vergleichbare Regelung geschaffen werden könne, respektive um Klarstellung, dass die Anforderung des Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO nicht für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gelte, da es sich, soweit sie als Behörde tätig würden, um Ausübung öffentlicher Gewalt handele, die insofern nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle. Zum anderen werde sich für eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Bereitstellung personenbezogener Daten ausgesprochen, die bereits in anderen Bundesländern umgesetzt sei. Nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 GeoVermG M-V dürften personenbezogene Daten für Stellen und Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur bereitgestellt werden, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft darlegten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Bereitstellung habe.

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer werde eine Klarstellung dahingehend empfohlen, dass die im Zweifel einer bestimmbar Person zuzuordnende Flurstücknummer nicht unter die Einschränkung des § 33 Absatz 2 Nummer 2 GeoVermG M-V falle. In Anlehnung hieran könnte die Ausnahme vorgesehen werden, dass die Beschränkung nicht für die in § 22 Absatz 1 Satz 2 GeoVermG M-V genannten Geobasisdaten gelte (Ordnungsmerkmale, geometrische Begrenzung, Lagebezeichnung, Nutzung, Flächengröße).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, hat auf folgende Konkretisierungsbedarfe aufmerksam gemacht: Die Aufführung zahlreicher Verwendungszwecke in § 10 Absatz 1 des Gesetzentwurfes werde kritisch gesehen, da die zusätzlich genannten innerdienstlichen, planerischen oder haushalts- und kostenrechnerischen Maßnahmen teilweise deutlich über die Formulierungen in Gesetzesentwürfen anderer Länder hinausgingen. Eine Begründung werde hierfür im Gesetzesentwurf nicht gegeben. In der Folge werde die Beibehaltung der gegenwärtigen Formulierung des § 35 empfohlen, die nur die „Durchführung innerdienstlicher organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen“ zum Gegenstand habe. Eine entsprechende Anpassung würde auch der vorgesehenen neuen Formulierung des § 84 Absatz 1 in Artikel 4 des Gesetzesentwurfes entsprechen. Im Falle einer Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches nach § 10 Absatz 1 Satz 3 sei der entsprechende Vorgang zu dokumentieren und die betroffenen Beschäftigten über die Offenlegung zu informieren. Die Regelung in § 10 Absatz 2 zur Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten werde infrage gestellt. Besonders sensible personenbezogene Daten sollten im Regelfall im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses weder erhoben noch verarbeitet oder gespeichert werden. Eine Verarbeitung sollte nur auf Basis zweifelsfreier Rechtsgrundlagen erfolgen und mit hohen Hürden verbunden sein. Man lege großen Wert auf einen verantwortungsbewussten Umgang. Dies gelte vor allem wegen der in Artikel 9 der Verordnung bereits vorhandenen Öffnungsklauseln. Ausdrücklich begrüßt werde der Verweis auf die beamtenrechtlichen Regelungen in § 10 Absatz 3 des Entwurfes. Diese würden eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Beschäftigtengruppen gewährleisten und somit eine effektive Personalverwaltung im öffentlichen Dienst ermöglichen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt sollten jedoch unnötige Formulierungskonflikte zwischen § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 10 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vermieden werden. Zudem werde die allgemeinere Formulierung in § 10 Absatz 6 für vollkommen ausreichend gehalten. Inhaltlich zu ergänzen wäre auch eine Regelung, die Daten mit umfasse, die erst in einem automatisierten Verfahren gewonnen würden. Weiterhin sei es von zentraler Bedeutung, dass die Formulierung sich nicht nur auf die Speicherung, sondern auch auf die weitergehende Verarbeitung beziehe. Die Verarbeitung sei der Überbegriff für verschiedene Prozesse, zu denen auch die Speicherung gehöre. Der gesamte Absatz beziehe sich zudem wesentlich auf die Nutzung und Auswertung sogenannter „Protokolldaten“. Diese entstünden aber überwiegend im Rahmen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität, nicht nur bei Maßnahmen zur Datensicherheit. Auch sei wichtig, dass der Ausschluss der Verhaltens- und Leistungskontrolle an dieser Stelle möglichst weitgehend formuliert und ausgestaltet werde. Mithin sollten die Beschäftigten vor unkontrollierbaren und intransparenten Überwachungsmechanismen geschützt werden. Man schlage daher vor, § 10 Absatz 6 wie folgt zu formulieren: „Daten von Beschäftigten, die zum Zwecke der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität und der Datensicherheit verarbeitet oder die in diesem Zusammenhang in einem automatisierten Verfahren gewonnen werden, dürfen nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle ausgewertet werden“.

Überdies bitte man darum, § 10 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 3 (neu: § 26 Absatz 6) des Bundesdatenschutzgesetzes um einen weiteren Absatz zu ergänzen, der klarstelle, dass die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten unberührt blieben. Eine derartige Regelung gebe auch einen Hinweis auf die notwendige weitere Ausgestaltung des Datenschutzes durch die betriebliche Mitbestimmung z. B. im Rahmen von IT-Fachverfahren. Weiterhin werde eine starke und unabhängige Aufsichtsbehörde befürwortet. Mit entsprechenden unabhängigen Einrichtungen wie dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) habe man in der Vergangenheit viele gute Erfahrungen gemacht. Auffällig sei jedoch, dass die im Artikel 37 der Landesverfassung vorgesehenen Regelungen deutlich hinter den Regelungen in anderen Ländern, wie z. B. Hamburg, oder des Bundes zurückblieben. Vor diesem Hintergrund erscheine es fraglich, ob die weiterhin im Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes vorgesehene Anbindung des Datenschutzbeauftragten an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Landtages dem Anspruch der vollständigen Unabhängigkeit genüge. Dies gelte insbesondere für den Fall, dass der Landesbeauftragte als Aufsichts- und Kontrollbehörde gegenüber der Landtagsverwaltung tätig werden müsse. Man habe angeregt, weitergehende Regelungen zu prüfen, die geeignet seien, die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu unterstreichen. Dies gelte insbesondere für die Frage, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Status einer obersten Landesbehörde erhalten könne. Darüber hinaus sollte auch in der Landesverfassung die Aufgabe des Beauftragten für Informationsfreiheit aufgenommen werden, sodass im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz vom „Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder aber vom „Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ gesprochen werden. Hierfür wären dann in der Folge weitere Anpassungen im Artikel 37 der Landesverfassung notwendig. Die Ergänzung der Rolle des Beauftragten für Informationsfreiheit im Artikel 37 der Landesverfassung würde auch die Gleichwertigkeit der Aufgaben betonen und die damit verbundenen Herausforderungen an das Amt unterstreichen. Die Verankerung der Bezeichnung in der Landesverfassung wäre angemessen, da für dieses Amt Rechtsgrundlagen in gleich mehreren Rechtsnormen vorhanden seien, die auf der Ebene der Landesverfassung sinnvoll zusammengeführt werden könnten. Ferner bitte man um eine Prüfung, ob der Gesetzesentwurf um Regelungen zum technischen Datenschutz ergänzt werden könne. Sowohl die Beschäftigten als auch die Bürgerinnen und Bürger müssten darauf vertrauen können, dass Behörden, öffentliche Stellen und Auftragsverarbeiter den technischen Datenschutz und damit Datensicherheit auf einem hohen Niveau gewährleisten. Nach dem aktuellen Stand der Technik sei daher ein angemessenes Schutzniveau für gespeicherte Daten sicherzustellen. Sinnvoll wären beispielsweise Regelungen, die Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen Standards, der Technischen Richtlinien und der Empfehlungen des zuständigen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik verpflichteten. Im Hinblick auf die Änderung des Landesbeamtengesetzes werde kritisch hinterfragt, ob die in § 84 Absatz 1 Satz 1 nach dem Semikolon vorgenommene Ergänzung zur Verarbeitung von besonders schützenswerten personenbezogenen Daten notwendig sei. Diese sei nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und des dort erörterten Gesetzesentwurfes gewesen. Man lege großen Wert darauf, dass mit sensiblen persönlichen Daten sehr verantwortungsbewusst umgegangen werde. Diese sollten im Regelfall im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses weder erhoben noch verarbeitet oder gespeichert werden. Eine Verarbeitung sollte nur auf Basis zweifelsfreier Rechtsgrundlagen erfolgen und mit hohen Hürden verbunden sein.

Mit den explizit in Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung der EU bereits vorhandenen Öffnungsklauseln sei dies gewährleistet. Damit stelle sich die Frage, ob im Gesetzesentwurf tatsächlich Regelungen zu treffen seien. Dies gelte entsprechend auch für den fast identischen § 10 Absatz 2 des Entwurfes eines Landesdatenschutzgesetzes. Da § 10 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes für Personalaktendaten den Verweis auf das Beamtenrecht enthalte, sei auch fraglich, ob die Norm in § 10 Absatz 2 des Entwurfes des Landesdatenschutzgesetzes entbehrlich sei. § 84 Absatz 1 Satz 2 verweise auf die Auftragsdatenverarbeitung und die damit verbundenen Regelungen des § 88 Absatz 2. Man lege Wert darauf, dass die Verarbeitung von Personalaktendaten durch Dritte auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleibe und im Rahmen der Mitbestimmung ausgestaltet werde. Die neue Regelung des § 84 Absatz 3 Satz 6 werde für unvereinbar mit der Maßgabe des § 50 BeamStG gehalten, wonach ausschließlich eine Personalakte geführt werden dürfe. Die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes seien auch in diesem Fall im Land Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar geltendes Bundesrecht. Die Existenz weiterer Personalakten, die schnell veraltet und unvollständig sein dürften, sei darüber hinaus unnötig. Im Falle einer Digitalisierung bestehender Personalakten sei im Rahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass diese mit der Ursprungsfassung übereinstimmen. Die so angefertigte elektronische Personalakte sei auch nach Auffassung anderer Landesregierungen als rechtssicher zu betrachten. Man schlage daher vor, eine Regelung analog § 85 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes von Schleswig-Holstein aufzunehmen, die erheblich zur Klarheit und Rechtssicherheit beitragen würde. Zudem entspreche die Regelung des § 88 Absatz 2 zwar weitgehend den Mindestanforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung von Personalaktendaten durch Dritte, sie werde aber mit Blick auf die ausführlichen Regelungen in § 111a des Bundesbeamtengesetzes und in § 89 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein zur Auftragsdatenverarbeitung für ergänzungsbedürftig gehalten. Sinnvolle Ergänzungen des § 88 Absatz 2 nach dem Vorbild des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein seien zum einen, dass die Auftragsdatenverarbeitung die Zustimmung der obersten Dienstbehörde benötige. Damit wäre gewährleistet, dass eine derartige Maßnahme einer verwaltungsinternen Prüfung auf einer entsprechenden Hierarchiestufe unterliege und auch deutlich als Ausnahme wahrgenommen werde, zum anderen, dass in dem Auftrag darüber hinaus schriftlich festzulegen sei, dass, soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle sei, er eine Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz zu dulden habe. Eine entsprechende vertragliche Regelung schließe dabei rechtliche Unsicherheiten aus, die entstehen könnten, wenn die Auftragsverarbeitung in einem anderen Bundesland oder gar im Ausland erfolge. Im Falle der externen Verarbeitung von Personalaktendaten lege man Wert darauf, dass für den externen Dienstleister die dienstliche Verwendung der Beamtinnen und Beamten nicht erkennbar sei. Insbesondere Beschäftigte des Verfassungsschutzes oder aber Polizeivollzugsbeamte, die mit heiklen Aufgaben betraut seien, müssten sich auf den Schutz durch ihren Dienstherrn verlassen können. In Bezug auf die Änderung des Landesdisziplargesetzes bitte man darum, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens klarzustellen, dass die Rechte der Beamtinnen und Beamten durch die Änderungen nicht berührt würden. Im Zusammenhang mit der Änderung des Personalvertretungsgesetzes werde vorgeschlagen, dass die Bestellung und Abberufung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zu einem Mitbestimmungstatbestand erhoben werde. Vorbild könnte hier der § 88 Absatz 1 Nummer 37 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes sein. Analoge Regelungen gebe es jedoch auch im Personalvertretungsrecht der Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Grund für den Vorschlag sei die mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung neu zu definierende Rolle der künftigen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Man halte es für geboten, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten auch das Vertrauen und die Unterstützung der Beschäftigten besäßen. Die vorgeschlagene Regelung würde auch die Rolle und Stellung der bzw. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten stärken. Eine, im schlimmsten Fall willkürliche, Abberufung wäre so erschwert.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) hat erklärt, dass den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zur Gewährleistung der effektiven Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im öffentlichen Bereich mit dem Gesetzentwurf nicht gefolgt worden sei und die geplanten Regelungen nicht nur zulasten der Bürgerinnen und Bürger von bisherigen Datenschutzstandards und der DSGVO abwichen. So halte der Entwurf zu den §§ 15 ff. DSG M-V entgegen den europarechtlichen Vorgaben an der bisherigen unzureichenden Regelung fest, die Datenschutzaufsichtsbehörde wie bisher bei der Präsidentin des Landtages zu errichten. Im bundesweiten Vergleich mit Ausnahme Brandenburgs zeige sich diesbezüglich ein anderes Bild: In allen anderen Ländern und auch auf Bundesebene gehe man den richtigen Weg, die Aufsichtsbehörde strukturell unabhängig als oberste Behörde oder als jedenfalls vergleichbare Behörde sui generis einzurichten. Die vorgesehene Regelung verstoße demnach nicht nur gegen europarechtliche Vorgaben, sondern auch gegen das Prinzip der Gewaltenteilung. Der Datenschutzbeauftragte sei nach der DSGVO eine klassische Aufsichtsbehörde sowohl für den nichtöffentlichen als auch für den öffentlichen Bereich. Als Datenschutzaufsichtsbehörde überwache der Datenschutzbeauftragte die Anwendung der DSGVO und setze diese durch. Ganz unterschiedlich zum bisweilen zitierten Bürgerbeauftragten sei der Datenschutzbeauftragte damit der Exekutive zuzuordnen. Die Errichtung der Behörde bei der Präsidentin des Landtages sei schon aus diesem Grunde fragwürdig. Darüber hinaus obliege der Präsidentin des Landtages dessen Verwaltung. Insoweit sei sie eine oberste Landesbehörde und unterliege ebenfalls der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten als Datenschutzaufsichtsbehörde, etwa bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten. Nicht minder gravierend seien aus Sicht der betroffenen Personen die fehlenden Befugnisse des Datenschutzbeauftragten, die DSGVO auch im öffentlichen Bereich durchzusetzen. Außerdem rege man an, in § 18 Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Gewerbe“ die Wörter „mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden“ zu ergänzen. § 22 schließe Bußgelder gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen vollständig und undifferenziert aus. Dabei seien Bußgelder gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Landkreise, Gemeinden oder Verbände der Daseinsvorsorge nach allgemeinem Ordnungswidrigkeitenrecht durchaus vorgesehen und nicht unüblich. Die Möglichkeit des Vollzuges eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes scheitere gegenüber öffentlichen Stellen an § 110 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V i. V. m. § 85 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V. Der Datenschutzbeauftragte könne somit zwar einen Verwaltungsakt erlassen, diesen aber gegen eine Behörde nicht durchsetzen, selbst wenn der Verwaltungsakt rechtskräftig oder im Rahmen einer Anfechtungsklage richterlich bestätigt werde. Damit verfehle der Gesetzentwurf auch die klare Vorgabe, eine Möglichkeit für die Datenschutzaufsichtsbehörde zu schaffen, wegen Verstößen gegen die DSGVO ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Weiterhin betrachte man die Absenkung des bestehenden Datenschutzniveaus äußerst kritisch.

Die DSGVO räume mit der Spezifizierungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO den Gesetzgebern die Möglichkeit ein, die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen spezifischer und präziser zu regeln und somit auch bestehende Regelungen, die ein hohes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten normieren, beizubehalten. Von dieser sinnvollen Möglichkeit würden die Entwürfe jedoch keinen Gebrauch machen. Im Gegenteil senkten sie vor allem für die Datenverarbeitung im wissenschaftlichen oder im Beschäftigungskontext das bisher bestehende Datenschutzniveau ohne nachvollziehbare Begründung herab. Die zukünftige Regelung in § 9 gebe wesentliche Grundsätze des bisherigen § 34 DSG M-V auf. Auch hinsichtlich der übrigen Ausnahmetatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken würden zu Lasten der betroffenen Person deutlich niedrigere Anforderungen an die Datenverarbeitung gestellt. Sollte die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken auf ein öffentliches Interesse gestützt werden, müsse dieses nicht mehr wie bisher die Interessen der betroffenen Person wesentlich überwiegen. Zudem obliege die Feststellung des öffentlichen Interesses nunmehr der öffentlichen Stelle selbst und nicht mehr der obersten Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus enthalte die Regelung leider nur unzureichende Schutzmaßnahmen für den Fall, dass die Daten zu Forschungszwecken die Sphäre des öffentlichen Bereichs verließen. Auch die Regelung in § 10 bzw. § 88 des Entwurfs zur Änderung des Landesbeamtengesetzes stelle gegenüber der bisherigen Rechtslage in § 35 DSG M-V eine schlichte Verschlechterung des Schutzes personenbezogener Daten dar. Die Regelungen umfassten zwar das, was der nationale Gesetzgeber an Zwecken nach Artikel 88 Absatz 1 DSGVO regeln dürfe. Mache der Gesetzgeber aber von der Spezifizierungsklausel Gebrauch, müsse die daraufhin erlassene Norm auch die Anforderungen des Artikel 88 Absatz 2 DSGVO erfüllen, also angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, enthalten. Mit Ausnahme der Einsichtsrechte im Zusammenhang mit der Personalakte fehle es jedoch gänzlich an Regelungen zur Transparenz, insbesondere im Zusammenhang mit der Übermittlung von Personaldaten. Darüber hinaus fehle es auch diesen Entwürfen an den geeigneten Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person, die die Regelung zwingend vorsehen müsse. Eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage resultiere einerseits aus der Erweiterung der Zwecke, für die Beschäftigtendaten verarbeitet werden dürften, andererseits aber vor allem auch aus der Zulässigkeit des „Outsourcings“ der Personaldatenverarbeitung. § 88 Absatz 2 des LBG, auf den auch § 10 Bezug nehme, begrenze die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personaldaten durch Externe, sogenannte „Auftragsverarbeiter“ nur scheinbar und erlaube die Verarbeitung von Personaldaten durch Externe für alle denkbaren Zwecke und auch alle Datenkategorien, solange die Verarbeitung dort nur erheblich wirtschaftlicher gestaltet werden könne. Damit werde die Verarbeitung von Personaldaten im Auftrag selbst durch Externe im Ausland ermöglicht. Schließlich werde die zu weit gehende Einschränkung von Betroffenenrechten abgelehnt. Zwar sei positiv zu bewerten, dass der Gesetzentwurf darauf verzichte, von der Spezifizierungsklausel in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO exzessiv Gebrauch zu machen. Jedoch spiegele sich dies im Wortlaut der Normen selbst nicht immer wieder. Artikel 23 DSGVO erlaube die Einschränkung von Betroffenenrechten grundsätzlich nur zur Verwirklichung eines der in der Norm genannten Ziele. Die Formulierung „dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde“ sei zu unspezifisch und lasse sich nicht eindeutig einem Ziel zuordnen. Zudem müssten Regelungen, die Betroffenenrechte einschränkten, verhältnismäßig sein. Insoweit seien die „Rechte und Freiheiten anderer Personen“ zwar eines der genannten Ziele.

Eine Einschränkung von Betroffenenrechten wäre aber nur zulässig, wenn die Einschränkung erforderlich sei, um den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten und deren Interesse an der Geheimhaltung überwiege. Abschließend weise man noch darauf hin, dass die Regelung in § 19 Absatz 1 vermutlich nicht genügend deutlich mache, dass nach Artikel 91 Kirchen oder religiöse Vereinigungen bzw. Gemeinschaften eigene unabhängige Aufsichtsbehörden errichten könnten und diesen dann gegebenenfalls die Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im eigenen Bereich exklusiv obliege. Zur Vermeidung von institutionellen Unklarheiten empfehle man daher eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Die 2B Advice GmbH hat in ihrer Stellungnahme insbesondere konstatiert, dass die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes vor allem der Beschränkung der Wirksamkeit der EU-DSGVO dienen. Diese zeige sich unter anderem in § 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzentwurfes, die eine wenig hilfreiche Einschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes für Gerichte etc. sowie den Landtag, seine Gremien und Fraktionen enthielte, „soweit sie allgemeine Verwaltungsaufgaben“ wahrnähmen, indem sie nicht in ihrem jeweiligen Kernbereich tätig würden. Daraus folge, dass Gerichte etc. ebenso wie der Landtag und seine Fraktionen einen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c DSGVO bestellen müssten. Es bestehe mithin die reale Gefahr, dass vor allem der Landtag und seine Fraktionen sich einer internen Datenschutzkontrolle entzögen. Auch begrenze § 20 des Gesetzentwurfes in europarechtlich unzulässiger Weise die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, indem entgegen der Regelung der DSGVO in Artikel 58 Absatz 2 mit der ausschließlichen Pflicht zur Stellungnahme gegenüber der Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde eine unwirksame Maßnahme gesetzlich festgelegt werde. Weiter bringe § 21 die offensichtlich gewünschte Wirkungslosigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen gegen Behörden auf dem Punkt, indem selbst die Landesregierung nach eigenem Ermessen entscheiden könne, ob sie zu den Berichten des Landesdatenschutzbeauftragten an den Landtag überhaupt Stellung nehme. § 22 Absatz 2 setze die gewünschte Wirkungslosigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen fort, indem für Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesdatenschutzgesetz das Höchstmaß auf 50.000 Euro festgelegt werde, das seien 0,25 % des Bußgeldrahmens des Artikel 83 Absatz 5 DSGVO. Gemäß Artikel 83 Absatz 1 stelle jede Aufsichtsbehörde sicher, „dass die Verhängung von Geldbußen [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.“ Schlussendlich lege dann § 22 Absatz 3 fest, dass gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen „keine Geldbußen verhängt“ würden. Damit verliere die Aufsichtsbehörde und jede Androhung des Gesetzes die letzte Glaubwürdigkeit. Für die Bewertung des Gesetzentwurfes seien aber auch die Regelungen relevant, die nicht getroffen worden seien. So bleibe die Datenschutzaufsichtsbehörde weiterhin nicht in der Lage, ihren Beratungsauftrag umzusetzen. Allein durch die Regelung in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO würden in Mecklenburg-Vorpommern ca. 5000 neue Datenschutzbeauftragte in Arztpraxen und Apotheken auszubilden sein. Dies erfordere finanzielle Aufwände von ca. fünf Millionen Euro. Auf diese Anforderungen bleibe der Gesetzgeber jede Antwort schuldig. Dazu zähle auch, dass Artikel 58 Absatz 5 DSGVO nicht umgesetzt werde. Hiernach seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörden befugt seien, die Bestimmungen dieser Verordnungen durch gerichtliche Verfahren durchzusetzen. Insofern sei die Regelung in § 24 keine Formalie, sondern zutreffend: „Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“ Überdies werde der Gesetzentwurf in Artikel 3 zu einer nicht erforderlichen Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes genutzt.

Auch hier solle es bei unwirksamen Kontrollbefugnissen bleiben, die einer wirksamen Umsetzung der Informationsfreiheitsrechte entgegenstünden. In § 14 Informationsfreiheitsgesetz werde die Kontrollstelle weiterhin auf Hinweise und Vorschläge beschränkt.

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat die Kürze und Übersichtlichkeit des Gesetzesentwurfes begrüßt, der sich auf grundlegende Regelungen beschränke, auch hinsichtlich der in § 3 vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Regelungen der DSGVO und des DSG M-V zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit des Bezugs zwischen den Regelungen des DSG M-V und der DSGVO empfehle man, die jeweiligen Artikel der DSGVO in den Überschriften der Paragraphen des DSG M-V zu erwähnen. Allerdings halte man die Beschränkung der Informationspflicht nach § 5 in den Fällen der Direkterhebung beim Betroffenen (Artikel 13 Absatz 1 und 2 DSGVO) für zu weit gehend, für die Fälle der zweckändernden Weiterverarbeitung (Artikel 13 Absatz 3 DSGVO) werde sie für sachgerecht erachtet. Darüber hinaus fehle in § 5 und § 6 jegliche Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere in den Fällen, in denen die Informations- und Auskunftspflichten wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen beschränkt werden sollen. Daher schlage man die Aufnahme von Abwägungsregeln wie in § 32 Absatz 1, §§ 33 f. und § 29 Bundesdatenschutzgesetz in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung vor. Anders als in den Fällen der §§ 5 und 6, mit denen Beschränkungen bei rechtmäßiger personenbezogener Datenverarbeitung getroffen werden sollen, gehe es in § 7 um Fälle, in denen nicht nur eine Gefährdung, sondern bereits eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden habe. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person seien in letzterem Fall sehr viel gewichtiger, sodass eine Abwägung mit dem Interesse an der Nichtbenachrichtigung stattfinden müsse, bei der die bereits eingetretene Verletzung, dadurch drohende Schäden und die Ermöglichung, erforderliche Vorkehrungen durch die betroffene Person zu treffen, zu berücksichtigen seien. Man empfehle beispielhaft folgende Abwägungsregeln: „... und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichtbenachrichtigung die Interessen der betroffenen Person überwiegen“ oder „... sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Benachrichtigung überwiegt“. Die Notwendigkeit der Ausnahme nach Nummer 3 erscheine zweifelhaft, da Artikel 34 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c, d DSGVO nicht verlange, über konkrete Fehler von Datenverarbeitungssystemen zu informieren. Eine solche Information könne vielmehr ihrerseits eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten begründen, wenn sie zu einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führe. Deswegen schlage man vor, die Nummer 3 ersatzlos zu streichen. Überdies begrüße man die Angleichung der Regelungen zur personenbezogenen Datenverarbeitung für Beamte und sonstige im öffentlichen Dienst Beschäftigte, jedoch sei der Vorschlag in § 10 Absatz 3 unzureichend. Ein sachgerechter Grund für eine die personenbezogene Datenverarbeitung im Beschäftigungs-/Dienstverhältnis betreffende unterschiedliche Behandlung von Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten sei nicht ersichtlich. Die Regelungsvorschläge zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung seien in nicht nachvollziehbaren Details unterschiedlich. Beispielsweise regule § 84 Absatz 1 LBG M-V die Verarbeitung von Daten „ehemaliger Beamter“, in § 10 Absatz 1 DSG M-V fehlten die „ehemaligen Beschäftigten“; § 10 Absatz 1 DSG M-V erlaube die Datenverarbeitung aufgrund einer Dienstvereinbarung, § 84 Absatz 1 LBG M-V hingegen nicht.

Man empfehle, die einheitlich für alle Beschäftigten (egal, ob Beamte oder sonstige im öffentlichen Dienst Beschäftigte) geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und Datenverarbeitungsregelungen an einer Stelle (DSG M-V oder LBG M-V) zu treffen und im Übrigen kurze Verweisnormen zu nutzen. Unklar sei außerdem, ob neben den ausdrücklich erwähnten Einwilligungen (z. B. bei Datenübermittlungen an einen künftigen Dienstherrn) sonstige Einwilligungen eine Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis rechtfertigen könnten. Man halte die Zulassung sonstiger Einwilligungen unter Beachtung des bestehenden Ungleichgewichts zwischen Arbeitgeber/Dienstherrn und Beschäftigten sowie der jeweiligen Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt werden solle, für sinnvoll, z. B. bei Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Zulassung privater Internetnutzungen. Dafür schlage man einen zusätzlichen Absatz in § 10 vor, der wie folgt lauten könne: „Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber/Dienstherr und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.“ Ergänzend zu der Regelung zur Zulässigkeit der personenbezogenen Beschäftigtendatenverarbeitung zur Aufdeckung von Straftaten schlage man die Zulassung der Datenverarbeitung auch zur Aufdeckung anderer schwerer Verfehlungen vor. Betreffend das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO rege man den Ausschluss des Rechts an, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliege, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liege oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolge, erforderlich sei. Aktuell sei umstritten, ob dieses Recht auf Datenübertragbarkeit auch im öffentlichen Beschäftigtenkontext gelte, da öffentliche Stellen die Daten ihrer Beschäftigten (auch) zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verarbeiteten. Ferner erlaube die Öffnungsklausel des Artikel 88 DSGVO spezifischere Regelungen im Beschäftigtenkontext. Beamten stehe das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO bezüglich einer vertraglichen Datenverarbeitung nicht zu, da ihr Dienstverhältnis nicht auf einem Vertrag beruhe - anders bei den sonstigen bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen. Zur Klarstellung und zur einheitlichen Behandlung von Beamten und sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst empfehle man, in einem zusätzlichen Absatz in § 10 das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO im öffentlichen Beschäftigtenkontext auszuschließen. Bei eventuell europarechtlichen Bedenken sollte das Recht jedenfalls für Behörden und öffentliche Stellen, die weniger als 250 Personen beschäftigen, ausgeschlossen werden. Die DSGVO sehe selbst Regelungseinschränkungen aufgrund der Größe der datenverarbeitenden Stelle vor, sodass zumindest eine solche Einschränkung europarechtlich zulässig wäre. Zu § 23 schlage man vor, die Absätze 1 und 2 ersatzlos zu streichen. Die vorgeschlagene Verhängung von Geldbußen gegenüber Beschäftigten erachte man wegen der insoweit abschließenden Regelung der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände schon in Artikel 83 Absatz 5 Buchstaben a und d DSGVO für europarechtswidrig, die Öffnungsklausel des Artikel 84 Absatz 1 DSGVO sei insoweit nicht eröffnet. Weiterhin halte man die Inanspruchnahme der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle (Verantwortlicher) für sachgerechter und zielführender als die Bußgeldhaftung der Beschäftigten nach § 23 Absatz 3. Die Sanktionierung juristischer Personen/Personenvereinigungen sei dem deutschen Recht zwar grundsätzlich fremd, aber nicht gänzlich unbekannt (vgl. Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG).

Mit Artikel 83 DSGVO würden die Sanktionsregeln gegenüber juristischen Personen des Privatrechts/Personenvereinigungen (Unternehmen) entgegen der deutschen Rechtstradition und -systematik erweitert, mit dem Ziel, Handlungsdruck zur Umsetzung der Datenschutzanforderungen zum Schutz der Grundrechte natürlicher Personen zu erzeugen. Diese Zielsetzung sei gegenüber juristischen Personen/Stellen des öffentlichen Rechts gleichermaßen angezeigt. Das Argument der Haushaltsneutralität könne durch zweckgebundene Verwendung der Gelder (Datenschutzprojekte für Kommunen oder Land) abgemildert werden. Denkbar wäre auch, die Höhe möglicher Geldbußen gegenüber Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu beschränken, wodurch zumindest noch ein gewisser Handlungsdruck erzeugt werden könnte. Letztlich sei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person durch rechtswidrige Datenschutzhandlungen öffentlicher wie nichtöffentlicher Verantwortlicher gleichermaßen bedroht. Man empfehle daher, anstelle der Bußgeldhaftung der Beschäftigten die Verhängung von Geldbußen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zuzulassen, gegebenenfalls in bestimmter Höhe beschränkt, einschließlich einer Regelung zur zweckgebundenen Verwendung der Bußgeldeinnahmen für Datenschutzprojekte für die vom jeweiligen Bußgeld betroffene Gruppe von Behörden oder öffentlichen Stellen, also beispielsweise die Verwendung von Bußgeld gegen Kommunalbehörden für Datenschutzprojekte für Kommunalbehörden. Zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Verbots des Zwangs zur Selbstbeichtigung mache man folgenden Regelungsvorschlag: „Eine Meldung nach Artikel 33 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 DSGVO darf in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.“ Abschließend weise man auf fehlende Regelungen zu dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Abruf-, Verbund- und Gemeinsame Verfahren und dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetz M-V hin: Nach Artikel 37 Absatz 6 DSGVO könne der zwingend für Behörden oder öffentlichen Stellen zu benennende (behördliche) Datenschutzbeauftragte (DSB) seine Aufgaben auch auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen, also durch einen Externen gestellt werden. In diesen Fällen externer DSB halte man es für notwendig, innerhalb der Behörde oder öffentlichen Stelle einen stellvertretenden DSB benennen, der grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie der externe DSB habe. Die jeweilige Aufgabenwahrnehmung extern/intern sei im Vertragsverhältnis näher zu gestalten. Bei innerbehördlichen DSB ergebe sich die Pflicht zur Benennung eines Stellvertreters aus den Organisationspflichten der öffentlichen Stelle. Zur Gewährleistung einer unabhängigen Ausübung der Tätigkeit als (interner) behördlicher DSB empfehle sich eine Regelung zum Abberufungs- und Kündigungsschutz vergleichbar den Schutzregelungen für Personalratsmitglieder (§ 40 Personalvertretungsgesetz M-V, § 626 Bürgerliches Gesetzbuch). DSB seien in besonderer Weise der Vertraulichkeit verpflichtet, dies sollte durch eine Vertrauensschutzregelung unterstützt werden, die betroffenen Personen die Ansprache des DSB erleichtere. Darüber hinaus sollte behördlichen DSB ein Zeugnisverweigerungsrecht (einschließlich flankierendem Beschlagnahmeverbot) zugestanden werden, soweit sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Daten erhielten, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe. Weiterhin erlaube Artikel 4 Absatz 7 DSGVO, dass Mitgliedstaaten den Verantwortlichen gesetzlich bestimmen können. Damit sei die Möglichkeit gegeben, die bisherigen Abruf-, Verbund- und Gemeinsamen Verfahren (§ 3 Absatz 8 bis 10 DSG M-V) mit getrennter Verantwortlichkeit für verschiedene Verfahrensbestandteile (zentral, dezentral) beizubehalten.

Im Hinblick auf die Änderungen im Landesbeamtengesetz empfehle man auch hier die Angleichung der Regelungen zur personenbezogenen Datenverarbeitung für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Beamte, Angestellte usw.), da kein sachgerechter Grund für eine insoweit unterschiedliche Behandlung ersichtlich sei. § 91 Absatz 5 LBG M-V schreibe Dokumentationspflichten vor, die denen des Artikel 30 DSGVO ähneln. Man rege einen Verweis an, um eventuelle Doppeldokumentationen zu vermeiden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich der Stellungnahme des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen und im Zusammenhang mit der Bußgeldhaftung ebenfalls abgelehnt, für Behördenmitarbeiter ein Bußgeld zu verhängen. Diesen Weg gingen von den Bundesländern bis jetzt nur die Entwürfe aus Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern mit der persönlichen Haftung vom Beschäftigten der öffentlichen Stelle. Es sei fraglich, ob dies nicht europarechtswidrig sei, weil die Öffnungsklausel nur Vorschriften vorsehe, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden könnten. Damit sei anders als es in der Begründung heiße, keine Öffnung in dem Sinne möglich, dass die Haftung auf andere als auf die Behörden abgewälzt werde. Denn eine persönliche Haftung der Mitarbeiter widerspreche der Systematik der Staatshaftung in Deutschland, wonach für ein Verschulden der Mitarbeiter die jeweilige Behörde hafte. Damit sei sie nicht nur europarechtswidrig, sondern systemwidrig. Vor allem sei sie aber für die Praxis überhaupt nicht zu gebrauchen: Wenn Mitarbeiter eine persönliche Haftung fürchten müssten, würden Entscheidungen vermieden oder an die jeweiligen Vorgesetzten delegiert. Somit würden fast alle datenschutzrelevanten Entscheidungen nicht mehr vom einzelnen Mitarbeiter, der sich hoffentlich damit auskenne, getroffen, sondern auf die Behördenleiter hoch gegeben. Das lähme den Verwaltungsablauf. Außerdem werde hiermit der Denunziation Tür und Tor geöffnet. Eine geöffnete Bürotür in der Kommunalverwaltung, durch die man leichter an die Dateien auf dem Computer komme, könnte danach schon ein Datenschutzverstoß sein. Besucher oder gar missliebige Kollegen könnten somit die Verwaltungen mit Anschuldigungen in der Hoffnung auf Bußgelder beschäftigen. Bei Besuchern könnte damit auch Druck auf die Mitarbeiter ausgeübt werden, in ihrem Sinne über ihr Anliegen zu entscheiden. Es werde daher angeregt, der vernünftigen Regelung der anderen 15 Bundesländer zu folgen, die diesen kaum begründeten Sonderweg des Gesetzentwurfes eben nicht gingen. Außerdem schlage man zu Artikel 2 der Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vor, in § 13 Absatz 2 nach den Worten „für künftige Wahlen“ noch „und für die Anerkennung der Mitglieder der Wahlvorstände durch das Bundesministerium des Innern“ einzufügen. Seit der letzten Bundestagswahl verleihe der Bundesminister des Innern für die Mitglieder der Wahlvorstände eine Anerkennungsurkunde und bei fünfmaligen Einsatz für Bundes- und Europawahlen eine Ehrennadel. Damit die zuständigen Wahlbehörden die Wahlvorstandsmitglieder entsprechend auszeichnen könnten, brauchten sie die Daten über die Mitwirkungen bei vorigen Wahlen. Deshalb sollte zur Klarstellung auch dieser Zweck hier mitgenannt werden. Um das Gesetz insgesamt überschaubarer zu machen, rege man an, ihm eine treffende Überschrift zu geben. Die jetzige Überschrift lade nicht zur weiteren Lektüre ein. Ferner halte man es für wünschenswert, vor dem Normtext der jeweiligen Vorschrift auch die Norm der Datenschutz-Grundverordnung der EU aufzuführen, damit der Anwender wisse, auf welche Norm sich diese landesgesetzliche Vorschrift beziehe, insbesondere, ob hier von einer EU-Norm im Rahmen einer Öffnungsklausel abgewichen werde. Diese übersichtliche Gliederung habe z. B. der Freistaat Bayern für seinen Entwurf zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen.

Auch dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern sei das nicht fremd: So stünden vor den entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes auch jeweils die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes des Bundes, auf den sich die landesrechtlichen Beamtenvorschriften bezögen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass die Bedeutung des Datenschutzes im Zuge der Digitalisierung und in Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung weiter zunehmen werde. Der erhöhte Verwaltungsaufwand werde mit den vorhandenen personellen und sonstigen Ressourcen kaum zu bewältigen sein, sodass in diesem Bereich ein Nachbesserungsbedarf bestehe. Gleiches gelte im Übrigen für den mit dem Datenschutz eng in Verbindung stehenden Gesichtspunkt der IT-Sicherheit. Es sollten daher möglichst bald Gespräche zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen werden mit dem Ziel, in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht die nötigen Ressourcen für diesen wichtigen Aufgabenbereich bereitzustellen. Es sei widersinnig, einerseits erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf den Breitbandausbau und die Digitalisierung zu unternehmen, andererseits aber die Bereiche der Datensicherheit und des Datenschutzes zu vernachlässigen. Die Landkreise seien bereit, sich den gestiegenen Herausforderungen zu stellen, seien hierbei jedoch auf die Unterstützung des Landes angewiesen. Auch sei eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und seiner Dienststelle geboten. Hierzu sollten auch Gremiensitzungen des Landkreistages genutzt werden. Insbesondere die Facharbeitsgemeinschaften des Verbandes würden vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-DSGVO einen verstärkten Erfahrungs- und Informationsaustausch zu dieser Thematik durchführen. Dies betreffe auch die Durchführung entsprechender Fortbildungsveranstaltungen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg habe darauf hingewiesen, dass ab Anfang März 2018 eine Studentin des Fachbereichs Wirtschaftsrecht ein Praktikum in der Kreisverwaltung aufnehmen werde. Dieses solle genutzt werden, um einzelne Themenbereiche in Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO näher aufzuarbeiten. Die Erkenntnisse würden anschließend allen Landkreisen zur Verfügung gestellt. Abschließend weise man auf die seitens des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durchgeführte Verbandsanhörung zur Anpassung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz) an die EU-DSGVO hin. Der beabsichtigten Neufassung des § 5 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes, die die Voraussetzungen für eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personengebundener Daten enthalte, habe der Landkreistag zugestimmt.

Der Personalrat und Hauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, dass es keine Änderungswünsche gebe.

Sowohl der Deutsche Journalisten Verband e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, als auch der Beauftragte für den Datenschutz der Nordkirche und das Landeskirchenamt der Nordkirche haben eine unaufgeforderte Stellungnahme eingereicht, die in das parlamentarische Verfahren einfließen konnte.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Fraktion der BMV hat bezugnehmend auf die Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Einrichtung der Behörde als oberste Landesbehörde oder Behörde sui generis einen Entschließungsantrag eingebracht, um sich dieser Frage aufgrund komplexer staatsrechtlicher Folgen im Innen- und Europaausschuss gesondert zu widmen.

Die Fraktion der SPD hat nach dem Grund für den Vorschlag einer stärkeren Regulierung der Anforderungen in § 18 gefragt und festgestellt, dass der im Presserecht in Artikel 8 § 18a hergestellte Bezug zu Artikel 5 und Artikel 24, 32 und 33 der Datenschutz-Grundverordnung sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes sich nicht vollkommen erschließe. Die Einbeziehung von Artikel 33 in diese Regelung könnte mit dem Grundgesetz kollidieren.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat erwidert, dass man sich an einen gemeinsamen Entwurf gehalten habe, der zunächst in fast allen Bundesländern so eingebracht worden sei. Der im Gesetzentwurf enthaltene Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung sei in den Gesetzgebungsprozessen der anderen Bundesländer entfallen. Mecklenburg-Vorpommern sei inzwischen das einzige Land, das den Bezug zu Artikel 33 noch habe. Aus fachlicher Sicht bestehe kein Problem, die Bezugnahme zu Artikel 33 herauszunehmen und insofern der Stellungnahme des Deutschen Journalistenverbandes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen.

Die Fraktion der CDU hat die unterschiedlichen Darstellungen zur Verhängung von Bußgeldern im Rahmen der Anhörung kritisch hinterfragt.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat erläutert, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber Behörden keine Bußgelder verhängen können sollte, sei nur folgerichtig und habe auch nichts mit der Vergleichbarkeit im nicht öffentlichen Bereich zu tun. Die öffentliche Verwaltung sei in besonderer Weise an Gesetz und Recht gebunden. Wenn eine Behörde die Auffassung der Aufsichtsbehörde nicht teile, könne sie gegen deren Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht klagen. Das Gericht werde dann entscheiden. Zudem gebe es auch die Mittel der Fach- und Rechtsaufsicht. Das würden auch alle anderen Bundesländer so sehen, die ebenfalls in der Abwägung zu der Überzeugung gelangt seien, dass Bußgelder gegenüber Behörden von einer anderen Behörde nicht verhängt werden sollten. Dies sei im Gesetzgebungsverfahren entsprechend dargelegt und begründet worden.

Die Fraktion der AfD hat in diesem Zusammenhang gefragt, wie es sich mit dem Bußgeld gegen die Bediensteten persönlich verhalte.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat dazu ausgeführt, dass die Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten nicht, wie von den Sachverständigen vorgetragen, nur in Mecklenburg-Vorpommern oder in Sachsen eine Rolle spielten, sondern in den Gesetzentwürfen fast aller Länder enthalten seien. Es sei nicht Sinn und Zweck der Vorschrift, gegen einen Behördenmitarbeiter ein Bußgeld zu verhängen, wenn gegen eine Behörde kein Bußgeld erlassen werden könne. Gemeint seien nur diejenigen Fälle, in denen der einzelne Beschäftigte seine dienstliche Stellung innerhalb einer Behörde ausnutze, um nicht aus dienstlichen, sondern aus privaten Motiven Daten aus behördlichen Systemen zu nutzen.

Es gehe somit nicht um den Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung unbewusst einen Datenschutzverstoß begangen habe, weil er beispielsweise eine Datei abgefragt habe, die er nicht hätte nutzen dürfen. Die Regelung betreffe zum Beispiel Mitarbeiter, die in polizeiliche oder sonstige Informationssysteme einsähen, um sich privat über ihren Nachbarn zu informieren. Es gehe also nicht darum, Fehler der Behörde auf den einzelnen Mitarbeiter abzuwälzen. Es gehe hier um eine individuelle persönliche Verfehlung und nicht um das Verschieben der Behördenverantwortung auf einzelne Mitarbeiter.

Die Fraktion der AfD hat auf die Bezugnahme auf das Bundesland Bayern im Rahmen der Anhörung und die Empfehlungen zu redaktionellen Änderungen verwiesen. Es werde daher ebenfalls eine Bezugnahme im Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung angeregt, die zum besseren Gesetzesverständnis hilfreich und sinnvoll sei.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat entgegnet, dass gegen diese fachliche und sachliche Anregung nichts einzuwenden sei. Es handele sich lediglich um den Hinweis auf den entsprechenden Bezug in der Datenschutz-Grundverordnung oder im Bundesdatenschutzgesetz. Die Anwendung der Vorschriften würde hierdurch erleichtert, zumal wegen des Wiederholungsverbot es die geltenden Normen aus der Verordnung im Gesetz nicht genannt werden dürften. Insofern sei dies ein hilfreicher Hinweis, der aufgegriffen werden könne.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die diesen zugeordneten Einrichtungen des Privatrechts unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewendet und diese Regeln mit der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang gebracht haben.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Diese Änderung diene der Klarstellung, so die beantragenden Fraktionen. Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 garantiere den Kirchen ausdrücklich den Bestandsschutz ihres Datenschutzrechtes sofern es in Einklang mit der EU-Regelung gebracht werde und lasse in Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eine eigenständige kirchliche Datenschutzaufsicht zu.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten ferner beantragt, § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verantwortlichen“ und die Wörter „dem Verantwortlichen“ jeweils durch die Wörter „der öffentlichen Stelle“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die öffentliche Stelle ist insoweit Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.“

Sie haben die Änderung damit begründet, dass nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Verantwortlicher die Stelle sei, die (allein oder gemeinsam mit anderen) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheide. Die Regelung enthalte eine Öffnungsklausel zur Bestimmung des Verantwortlichen im öffentlichen Bereich. Verantwortlicher solle immer auch die datenverarbeitende öffentliche Stelle sein. Werde dies nicht definiert, könnte Verantwortlicher z. B. auch eine übergeordnete Behörde sein, die der nachgeordneten Behörde aufgabe, für welche Zwecke und mit welchen Mitteln (z. B. Nutzung eines bestimmten Softwareprogramms) die Verarbeitung erfolgen solle. Die öffentliche Stelle sei in § 2 Absatz 1 definiert.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Darüber hinaus hatten die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, in § 9 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person“ das Wort „erheblich“ einzufügen.

Die beantragenden Fraktionen haben ausgeführt, dass durch die Änderung die bestehende Rechtslage beibehalten werde, wonach für ein Forschungsvorhaben personenbezogene Daten unter anderem dann verarbeitet werden könnten, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person „erheblich“ überwiege. Damit werde auch einem im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorgebrachten Kritikpunkt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V Rechnung getragen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten zudem beantragt, in § 12 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „Artikel 24, 32 und 33“ durch die Angabe „Artikel 24 und 32“ zu ersetzen.

Das sogenannte Medienprivileg diene der Sicherung der im Grundgesetz gewährleisteten Pressefreiheit und solle Ausforschung und staatliche Einflussnahme auf die Medien verhindern, so die Fraktionen der SPD und der CDU. Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, fänden daher nach geltender Rechtslage durch Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes nur die Regelungen betreffend Datensicherheit und Datengeheimnis sowie Schadensersatzverpflichtungen Anwendung. Dies werde nunmehr im Landespressegesetz selbst bzw. durch Verweis auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Darüber hinaus sehe der Gesetzentwurf auch die Geltung des Artikels 33 der Datenschutz-Grundverordnung vor. Die darin normierte Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde kollidiert jedoch mit der Pressefreiheit. Mit der Änderung entfalle die Geltung des Artikels 33 für die Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 18 Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Gewerbe“ die Wörter „mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarendes“ einzufügen.

Mit der Änderung werde nach Ansicht der beantragenden Fraktionen einer im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf geäußerten Anregung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V gefolgt. So enthalte auch die Verordnung (EU) 2016/679 in Artikel 52 Absatz 3 die Regelung, dass das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten zur Klarstellung beantragt, dem § 19 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Aufsichtsbehörde ist nicht zuständig, soweit Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die gemäß § 2 Absatz 6 umfassende Datenschutzregeln anwenden, einer eigenen kirchlichen Aufsichtsbehörde unterliegen, die die in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Bedingungen erfüllt.“

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE hatten beantragt, in § 21 die Wörter „kann die Landesregierung dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts dem Landtag eine Stellungnahme zuleiten“ durch die Wörter „leitet die Landesregierung dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts ihre Stellungnahme dem Landtag zu“ ersetzt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 selbst enthalte keine Regelung, welche gegen die bisherige Form der Behandlung des Tätigkeitsberichtes spreche. Indem der Landtag die Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich nicht in das Ermessen der Landesregierung stellt, entspreche dies seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe der Kontrolle der Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung auch auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in § 23 Absatz 1 die Angabe „§ 23 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ zu ersetzen.

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion der BMV den Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, den Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

Darüber hinaus wurde beantragt, dem Wortlaut eine Nummer 1 und folgenden Satz voranzustellen:

„1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:“.

Weiterhin hatten die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, folgende Nummer 2 anzufügen:

„2. § 67 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wahl mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird mit Ja oder Nein abgestimmt; gewählt ist, wer von den gültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, sofern der Stimmenanteil der Ja-Stimmen mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst.““

Die Änderungen ergäben sich, so die beantragenden Fraktionen, zum einen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und zum anderen handele es sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass bei nur einem einzigen Kandidaten mit Ja oder Nein abzustimmen sei und es für einen Wahlsieg des einzigen Kandidaten mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen geben müsse.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag und dem so geänderten Artikel 2 zugestimmt.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 14 Absatz 8 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierung leitet dazu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieses Berichts ihre Stellungnahme dem Landtag zu.“

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben dazu erklärt, dass die Änderung mit der in Artikel 1 zu § 21 vorgesehenen Änderung korrespondiere.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat zudem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion der BMV den Artikel 3 mit der beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert angenommen.

Zu den Artikeln 4 bis 7

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Artikeln 4 bis 7 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zu Artikel 8

Die Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE hatten beantragt, die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

In § 18a Satz 4 wird die Angabe „Artikel 24, 32 und 33“ durch die Angabe „Artikel 24 und 32“ ersetzt.

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Änderung mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 4 (§ 12) korrespondiere. Die Änderung ergebe sich aus der unaufgeforderten Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. im Rahmen des Anhörungsprozesses und diene einer rechtssicheren Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Presse.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV diesem Antrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion der BMV den Artikel 8 mit der beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert angenommen.

Zu den Artikeln 9 und 10

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Artikeln 9 und 10 in der Fassung des Gesetzentwurfes zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Des Weiteren hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 12. April 2018

Marc Reinhardt
Berichterstatter